



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 12. Dezember 2024, Zahl: 9000-1/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 ERGEBNIS- UND FINANZIERUNGSVORANSCHLAG

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

#### Ergebnishaushalt

<b>Erträge</b>	€ 17.826.000
<b>Aufwendungen</b>	€ 18.700.100
<b>Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€ 0
<b>Zuweisung an Haushaltsrücklagen</b>	€ 0
<b>Nettoergebnis nach HH-Rücklagen</b>	-€ 874.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

#### Finanzierungshaushalt

<b>Einzahlungen</b>	€ 17.372.000
<b>Auszahlungen</b>	€ 17.882.600
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	-€ 510.600

**§ 3**  
**DECKUNGSFÄHIGKEIT**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

**§ 4**  
**KONTOKORRENTRAHMEN**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 3.200.000,00

**§ 5**  
**VORANSCHLAG, ANLAGEN UND BEILAGEN**

Der Voranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Thomas Schäfauer